

Anlage zur Bewertungsmatrix Gas

Erläuterungen und Anmerkungen zur Hauptgruppe A:

I. **Versorgungssicherheit**

Die Untergruppe „Versorgungssicherheit“ nimmt unter den zu beachtenden Kriterien eine herausragende Stellung ein. Zur näheren Konkretisierung wurden folgende Kriterien und Unterkriterien gebildet:

I. 1. **Störungsvermeidung**

I. 1. a): **Zügige und wirksame Störungsbeseitigung**

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter **Maßnahmen und Standards zur Gewährleistung einer wirksamen Störungsbeseitigung** im Konzessionsgebiet. Dabei erwartet die Stadt eine Darlegung der Bieter, welche Prozessabläufe für die Störungsbeseitigung erforderlich sind. Angestrebt wird in diesem unmittelbaren Zusammenhang seitens der Stadt eine möglichst rasche Behebung mit der Folge einer möglichst kurzen Versorgungsunterbrechung.

Dabei sind von den Bietern auch die **Reaktionszeiten** anzugeben. Unter der Reaktionszeit versteht die Stadt die Zeit, die nach Bekanntwerden einer Störung im Konzessionsgebiet durchschnittlich zwischen Lokalisierung der Störung und, soweit erforderlich, dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters an der Störungsstelle vergeht. Die Bieter sollen im Einzelnen die Prozessschritte angeben und plausibilisieren. Dabei sollen sie sowohl eine **durchschnittliche Reaktionszeit** als auch eine **maximale Reaktionszeit** angeben. Diese Reaktionszeiten wiederum sind differenziert für den Zeitraum von 6.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends und für den Zeitraum von 18.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens anzugeben. Die angegebenen Zeiten sind beispielsweise durch zurückzulegende Wegstrecken, Angaben zu Bereitschaftsdiensten usw. zu plausibilisieren. Hierzu ist es auch erforderlich, zu erläutern, wie es tatsächlich gelingen soll, die jeweils benannten Zeiten einzuhalten.

In diesem Kriterium sollen zudem auch die **Möglichkeiten der Störungsmeldung** sowie die **Informationspflichten und Informationswege nach Behebung der Störung** gegenüber Kunden dargestellt werden.

Die Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards zur Gewährleistung einer wirksamen Störungsbeseitigung im Konzessionsgebiet werden zu 30 Prozent in der Wertung dieses Unterkriteriums berücksichtigt.

Die angegebenen Reaktionszeiten fließen zu insgesamt 40 Prozent in die Wertung dieses Unterkriteriums ein. Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die jeweils niedrigste Reaktionszeit wird dabei mit 3 Punkten und eine doppelt so lange oder noch längere Reaktionszeit mit 0 Punkten bewertet.

Die Darstellung der Möglichkeiten der Störungsmeldung wird zu 10 Prozent in der Wertung dieses Unterkriteriums berücksichtigt.

Die Ausführungen zu den Informationspflichten nach der Behebung von Störungen gegenüber den Kunden gehen zu 20 Prozent in die Wertung dieses Unterkriteriums ein.

Bei der Bewertung der oben beschriebenen Maßnahmen und Standards zur Gewährleistung einer wirksamen Störungsbeseitigung, der Möglichkeiten der Störungsmeldungen sowie der Informationspflichten nach Behebung einer Störung werden jeweils drei Punkte für die die Stadt überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ jeweils insgesamt gesehen in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche qualitative Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen jeweils insgesamt gesehen qualitativ in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum zu bewertenden Aspekt des Unterkriteriums stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

I. 1. b): Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und -dauer

Die Bieter sollen darlegen, welche Maßnahmen (technisch und organisatorisch) sie ergreifen, um Versorgungsunterbrechungen (Ausfallzeiten) im Konzessionsgebiet so gering wie möglich zu halten. Die Bieter sollen zu den Maßnahmen im Einzelnen darlegen, welche Auswirkungen diese auf die Ausfallzeiten haben.

Die Bieter sollen zur Plausibilisierung die Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen (SAIDI-Werte) für die Jahre 2019 - 2021 in ihrem bisherigen Netzgebiet benennen und aufzeigen, welche Maßnahmen zur Verringerung der Ausfallzeiten in ihrem bisherigen Netzgebiet ergriffen wurden.

Ausgehend von den Darlegungen zu den bisherigen Ausfallzeiten und den im Konzessionsgebiet zu ergreifenden Maßnahmen ist darzustellen, von welchen maximal zukünftig im Konzessionsgebiet zugemuteten Versorgungsunterbrechungen auszugehen ist. Die künftig maximal zugemutete Dauer (gemittelt über fünf Jahre) von Versorgungsunterbrechungen als Summe von SAIDI-Werten soll für die Konzessionsvertragslaufzeit verbindlich zugesagt werden.

Bieter haben die Möglichkeit zur Rechtfertigung von Ausfallzeiten in ihrem bisherigen Netz, die durch Ausnahmesituationen (z. B. durch Störungen im vorgelagerten Netz) verursacht wurden. Die Bieter können bei Vorliegen solcher Umstände einen weiteren rechnerischen SAIDI-Wert angeben, der ohne diese besonderen Störungen entstanden wäre.

Weist ein Bieter keinen SAIDI-Wert auf, kann alternativ ein belastbares und geeignetes Störungskonzept einschließlich angestrebter Zielwerte vorgelegt werden.

Für den Fall, dass es sich bei dem Bieter um einen überregionalen Flächennetzbetreiber handelt, können ebenfalls vergleichbare SAIDI-Werte aus Netzgebieten, die der Größe bzw. der Struktur des Netzgebietes der Stadt entsprechen, herangezogen werden.

Die Darlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Minimierung von Ausfallzeiten, die durch die SAIDI-Werte untermauert werden, werden zu 50 Prozent in der Wertung dieses Unterkriteriums berücksichtigt.

Die vom Bieter für die Zukunft zugesicherten SAIDI-Werte werden ebenfalls mit 50 Prozent in der Wertung dieses Unterkriteriums berücksichtigt.

Bei der Bewertung der SAIDI-Werte werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die niedrigsten SAIDI-Werte werden dabei mit 3 Punkten und doppelt so hohe oder höhere SAIDI-Werte mit 0 Punkten bewertet.

I. 2.: Instandhaltungsstrategie

Die Stadt erwartet Angaben der Bieter zur Instandhaltung des Gasnetzes. Zum Nachweis hierfür können Konzepte eingereicht werden, welche sicherstellen, dass die Versorgungssicherheit mindestens auf dem aktuellen Niveau gehalten wird. Hierzu können die Bieter geeignete Verfahrens- und Prozessabläufe erläutern, welche im Fall der Konzessionierung verbindlich umgesetzt werden sollen. Dargelegt werden sollen auch Inspektions- und Wartungszyklen bzw. ggf. andere Maßnahmen, welche eine kontinuierliche Prüfung des Gasnetzes sicherstellen. Sofern die Bieter die Einhaltung besonderer technischer Standards und Normen zusichern, können diese benannt werden.

Bei der Bewertung der Instandhaltungsstrategie werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen insgesamt gesehen qualitativ in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Kriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

I. 3.: Investitionsstrategie

Die Stadt erwartet Angaben der Bieter über Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit des Gasnetzes vor Ort. Hierzu soll insbesondere dargelegt werden, in welchem Umfang Investitionen in das Gasnetz in den kommenden Jahren vorgesehen sind. Dabei sind grundsätzlich die jährlichen Investitionssummen in EUR für die ersten fünf Jahre der neuen Konzessionsvertragsdauer darzustellen.

Darüber hinaus sollen die Bieter auch gesondert längerfristige Investitionsplanungen, für die sich daran anschließende Zeit vorstellen.

Sofern Bieter sich mangels genauer Kenntnisse der vorhandenen Anlagen nicht in der Lage sehen, konkrete Investitionssummen zu benennen, soll dargelegt werden, wie der Investitionsbedarf nach Konzessionserlangung ermittelt werden soll und welches Investitionsbudget derzeit vom Bieter unter Berücksichtigung der vorstehenden beiden Absätze veranschlagt wird.

Das zugesagte Investitionsvolumen für die ersten fünf Jahre wird zu 60 Prozent in der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt. Dabei werden die von der Stadt als plausibel, nachvollziehbar und vergleichbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Das jeweils höchste Investitionsvolumen wird dabei mit 3 Punkten und ein halb so hohes oder noch geringeres Investitionsvolumen mit 0 Punkten bewertet.

Die längerfristige Investitionsplanungen werden zu 40 Prozent in der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt. Dabei werden die von der Stadt als plausibel, nachvollziehbar und vergleichbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Das jeweils höchste Investitionsvolumen wird dabei mit 3 Punkten und ein halb so hohes oder noch geringeres Investitionsvolumen mit 0 Punkten bewertet.

II. Preisgünstige Energieversorgung

Grundsätzliches Ziel sind möglichst niedrige Kosten für die Netznutzung und den Netzanschluss. Bei der Bewertung der Preisgünstigkeit wird im besonderen Maße auch die sachgerechte sowie plausible Ermittlung der Entgelte bzw. Preise berücksichtigt.

II. 1.: Zu erwartende Netznutzungsentgelte (NNE) der Höhe und Struktur nach

Es wird eine verlässliche Prognose der NNE für das Netzgebiet der Stadt erwartet, wobei die bisherigen NNE der Bieter ein wesentliches Indiz für deren Belastbarkeit darstellen. Die Stadt wünscht sich ein Angebot, das möglichst niedrige, aber plausible NNE aufweist.

Die NNE sind jeweils in Ct/kWh (inkl. Messstellenbetrieb, netto) für die laufende sowie für die nächste Regulierungsperiode anzugeben. Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die jeweils niedrigsten NNE werden dabei mit 3 Punkten und doppelt so hohe oder höhere NNE mit 0 Punkten bewertet.

Die von den Bietern angegebenen NNE für die laufende Regulierungsperiode und die NNE für die kommende Regulierungsperiode fließen jeweils zu 50 Prozent in die Bewertung dieses Kriteriums ein.

Maßgeblich sind folgende Vorgaben:

II. 1. a): Haushaltskunden

Haushaltskunden (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 30.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 16 kW.

II. 1. b): Gewerbekunden

Gewerbekunden (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 120.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 57 kW.

II. 1. c): Industriekunden

Industriekunden (erfasst in registrierender Leistungsmessung - RLM) mit einem Jahresverbrauch von 1.200.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 550 KW.

II. 2.: Netzanschlusskosten

Erwartet wird eine Darstellung der aktuellen und zukünftigen Netzanschlusskosten. Die Stadt wünscht sich ein Angebot, das möglichst niedrige, aber plausible Netzanschlusskosten aufweist. Die Netzanschlusskosten sollen sich auf den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Einführungspunkt bei einem Einfamilienhaus beziehen. Die Bieter haben, soweit vorhanden, die Pauschale (netto) aufzuführen. Für den Fall, dass keine Pauschale für die Netzanschlusskosten gebildet worden ist, sollen sich die Kosten auf eine Grabenlänge von 15 Meter beziehen. Kostenmindernde Positionen, wie Eigenleistungen, sind gesondert darzustellen. Die Netzanschlusskosten sind für die laufende und die nächste Regulierungsperiode anzugeben.

Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die jeweils niedrigsten Netzanschlusskosten werden dabei mit 3 Punkten und 50 Prozent höhere oder noch höhere Netzanschlusskosten mit 0 Punkten bewertet.

Die von den Bietern angegebenen Netzanschlusskosten für die laufende Regulierungsperiode und die Netzanschlusskosten für die kommende Regulierungsperiode fließen jeweils zu 50 Prozent in die Bewertung dieses Kriteriums ein.

II. 3.: Baukostenzuschüsse

Die Bieter sollen die Höhe der Baukostenzuschüsse für die Kundengruppen „Gewerbekunden“ und „Industriekunden“ (vgl. Vorgaben oben) angeben. Erwartet wird eine Darstellung der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aktuellen Baukostenzuschüsse der Bieter in ihrem jeweiligen Konzessionsgebiet und der zukünftigen Baukostenzuschüsse. Die Stadt wünscht sich ein Angebot, das möglichst niedrige, aber plausible Baukostenzuschüsse aufweist. Die Baukostenzuschüsse sind für die laufende und die nächste Regulierungsperiode darzustellen.

Die aktuellen Baukostenzuschüsse der Bieter werden zu 30 Prozent und die zukünftigen Baukostenzuschüsse der Bieter zu 70 Prozent in der Wertung dieses Kriteriums berücksichtigt.

Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die jeweils niedrigsten Baukostenzuschüsse werden dabei mit 3 Punkten und 50 Prozent höhere oder noch höhere Baukostenzuschüsse mit 0 Punkten bewertet.

III. Verbraucherfreundliche Energieversorgung

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards für verbraucherorientierte Energieversorgung. Diese soll vor allem durch eine standortnahe Kundenbetreuung sowie ein umfassendes Serviceangebot über Telefon und Internet sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund erwartet die Stadt konkrete Angaben der Bieter zu ihrem jeweiligen Serviceangebot.

III. 1. Netzservice

III. 1. a): Standortnahe Betreuung der Netzkunden

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards für eine **standortnahe Betreuung** der Kunden. Vor diesem Hintergrund erwartet die Stadt eine Darlegung der Bieter, wie eine aus Sicht des Kunden wahrnehmbare Kundenbetreuung vor Ort oder in der Nähe anlässlich auftretender Fragen gewährleistet werden soll. Gewünscht werden in diesem unmittelbaren Zusammenhang konkrete Aussagen dazu, welche **Servicestandards** vorgesehen sind. Hierzu zählen auch die verbindliche Zusage von Öffnungszeiten und die Möglichkeit einer zeitnahen Terminvereinbarung für persönliche Gespräche über besondere Kundenanliegen, beispielsweise technische Besonderheiten, mit entsprechend qualifiziertem Personal. Ebenfalls gewünscht werden konkrete Aussagen dazu, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine standortnahe Betreuung entweder unmittelbar vor Ort oder in der näheren Umgebung zu gewährleisten.

Für die Bewertung entscheidend ist somit die von den Bietern angebotene Standortnähe der Kundenbetreuung zum Konzessionsgebiet der Stadt und der durch die örtliche Kundenbetreuung angebotene Serviceumfang bzw. -standard.

Bei der Bewertung der standortnahen Betreuung der Netzkunden werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Unterkriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

III. 1. b): Netzservice über moderne Kommunikationsmedien

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards für eine verbraucherorientierte Kundenkommunikation unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien. Unter modernen Kommunikationsmedien versteht die Stadt vor allem die Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten, die dem Netzbetreiber das Internet zur Kontaktaufnahme mit Kunden eröffnet. Daneben sollen die Bieter zu diesem Unterkriterium aber auch den von ihnen gegenüber den Kunden angebotenen Telefonservice darstellen.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Stadt konkrete Angaben der Bieter zu dem für die Verbraucher angebotenen Telefon- und Internetservice, insbesondere Angaben darüber, welche Leistungen der Kunde jeweils über Telefon bzw. Internet in Anspruch nehmen kann. Seitens der Stadt wird angestrebt, den Kunden vor Ort den bestmöglichen Service zu bieten, um den Interessen der Netzkunden zu entspre-

chen. Im Rahmen des angebotenen Kundenservice können die Bieter auch darlegen, wie ein persönlicher Kundenkontakt über das Internet oder Telefon angeboten werden kann, wenn beispielsweise die örtlichen Anlaufstellen aufgrund von allgemeinen angeordneten Kontaktbeschränkungen oder sonstigen Hindernissen den Kunden nicht zur Verfügung stehen können.

Zusammenfassend erwartet die Stadt von den Bietern eine Darstellung der konkreten angebotenen Servicestandards zur Kundenbetreuung über das Internet und Telefon sowie ggf. andere moderne Kommunikationswege.

Die Darlegungen der Bieter werden qualitativ insgesamt gesehen bewertet. Hierbei können auch Konzepte verschiedener Bieter mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, bspw. hinsichtlich der Nutzung verschiedener Medien, das gleiche Ergebnis erzielen, sofern die Konzepte aus Sicht der Stadt zu einem qualitativ gleichwertigen Ergebnis führen.

Bei der Bewertung des Netzservice über moderne Kommunikationsmedien werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Unterkriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

III. 2.: Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden

Von den Bietern werden Angaben zur Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) erwartet.

Hierzu soll der Bieter von folgenden Prämissen ausgehen:

- 5 m im öffentlichen Bereich (befestigt),
- 10 m auf privatem Grundstück (befestigt),
- mit Hausdurchbruch und Inbetriebsetzung.

Ausreichend ist eine schematische Darstellung der Prozessabläufe ab Eingang der Anmeldung bis zur Herstellung des Netzanschlusses für ein Einfamilienhaus. Relevant für die Bewertung ist der Zeitraum, welchen die Bieter für die Herstellung eines Netzanschlusses benötigen. Die schematische Darstellung der Prozessabläufe ist für die Stadt zur Plausibilisierung der von den Bietern angegebenen Zeiträume erforderlich. Nicht nachvollziehbare oder plausible Zeitangaben der Bieter können bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden bzw. werden von der Stadt nach ihrem eigenen Ermessen durch plausible Zeitangaben für die Bewertung ersetzt, sofern dies für eine faire vergleichende Bewertung erforderlich ist.

Die Bieter sollen **Durchschnittszeiten** für die einzelnen von ihnen aufgeführt Prozessstadien sowie eine **Gesamtdurchschnittszeit** für die Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden angeben.

Zusätzlich sollen die Bieter eine **verbindliche maximale Gesamtdauer** für die Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden angeben.

Sofern bei den angegebenen Zeiten auch Wartezeiten auf Reaktionen des Kunden, die nicht im Einflussbereich des Bieters stehen, berücksichtigt werden, sind diese gesondert zu nennen bzw. zu kennzeichnen. Die jeweils genannten Zeiten sind durch die Darstellung der damit verbundenen Prozessabläufe zu plausibilisieren.

Die angegebene Gesamtdurchschnittszeit fließt zu 50 Prozent in die Bewertung dieses Kriteriums ein.

Die angegebene maximale Gesamtdauer wird zu 50 Prozent in der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt.

Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die jeweils niedrigste Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses wird dabei mit 3 Punkten und 75 Prozent längere oder noch längere Zeiträume mit 0 Punkten bewertet.

IV. Umweltverträgliche Energieversorgung

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards, um einen umweltverträglichen Netzbetrieb sowie eine umweltverträgliche Netzerrichtung zu gewährleisten. Hierbei wird in besonderem Maße erwartet, dass die Herausforderungen der Energiewende berücksichtigt werden und das Gasnetz auf eine Versorgung, die zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruht, ausgerichtet wird.

IV. 1.: Umweltverträglicher Netzbetrieb

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards, um einen umweltverträglichen Netzbetrieb zu gewährleisten. Ziel der Stadt ist es, eine umweltgerechte Betriebsweise des Gasnetzes sowie der Anlagen hierzu im Konzessionsgebiet nachhaltig zu gewährleisten. Dieses Ziel kann aus Sicht der Stadt sichergestellt werden durch die **Optimierung der Technik und der Organisation** sowie durch den **Einsatz von umweltschonenden Materialien** und Sachausstattungen. Hierzu gehört auch die möglichst **umweltschonende Durchführung von Bau- oder Wartungsmaßnahmen** am Gasnetz. Die Bieter sollen die von ihnen im Konzessionsgebiet beabsichtigten Maßnahmen und Standards als verbindliche Zusagen gegenüber der Stadt darstellen. Zur Plausibilisierung dieser Angaben sollen die Bieter ebenfalls darstellen, wie sie in ihrem bisherigen Konzessionsgebiet einen umweltverträglichen Netzbetrieb bereits umsetzen.

Bei der Bewertung des umweltverträglichen Netzbetriebes werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Kriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

IV. 2.: Umweltverträgliche Netzerrichtung

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Netzerrichtung. Die darzulegenden Maßnahmen und Standards sollen sich insbesondere auch auf die Berücksichtigung der Belange des verstärkten **Einsatzes Erneuerbarer Energien** in der Gasversorgung, beispielsweise in der **Planung des Netzausbaus**, beziehen. Die Stadt wünscht sich insbesondere Ausführungen der Bieter zu ihren Standards und Maßnahmen, wie sich der Netzausbau an den Bedürfnissen von ggf. neu entstehenden Erzeugungsanlagen Erneuerbarer Energien, beispielsweise Biogasanlagen und Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität, orientiert und wie das Entstehen solcher Anlagen durch den Netzausbau des Netzbetreibers gefördert werden kann. Darüber hinaus können die Bieter Angaben zur umweltfreundlichen Trassenplanung und damit in Verbindung stehenden Naturschutzmaßnahmen machen.

Bei der Bewertung der umweltverträglichen Netzerrichtung werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Kriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

V. Effiziente Energieversorgung

Die Stadt erwartet in dieser Untergruppe von den Bietern eine belastbare Darlegung ihrer Vorhaben zur Aufrechterhaltung und Steigerung der effizienten Energieversorgung.

V. 1.: Kosteneffizienz

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung geeigneter Maßnahmen und Standards zur Sicherstellung und Steigerung der Kosteneffizienz. Hierzu sollen die Bieter darlegen, welche Maßnahmen sie im laufenden Netzbetrieb ergreifen, um durch geeignete Mechanismen sicherzustellen, dass **betriebliche Ressourcen (Betriebsmittel)** effizient genutzt und Aufwandspositionen damit verringert werden. Um einen Vergleich der Bieter untereinander zu ermöglichen, sollen die internen und externen **Stundenverrechnungssätze (netto) für Monteure** angegeben werden.

Die Darstellungen der oben genannten Maßnahmen und Standards werden zu 30 Prozent in der Bewertung berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Maßnahmen und Standards zur Sicherstellung und Steigerung der Kosteneffizienz werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Kriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

Die internen Stundenverrechnungssätze für Monteure fließen zu 35 Prozent in die Bewertung dieses Kriteriums ein.

Die externen Stundenverrechnungssätze für Monteure gehen ebenfalls zu 35 Prozent in die Bewertung dieses Kriteriums ein.

Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter zu den Stundenverrechnungssätzen unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die jeweils niedrigsten Stundenverrechnungssätze werden dabei mit 3 Punkten und 30 Prozent höhere oder noch höhere Stundenverrechnungssätze mit 0 Punkten bewertet.

V. 2.: Organisationseffizienz

Die Stadt verlangt von den Bietern eine Darlegung, welche Maßnahmen zur Förderung der Organisationseffizienz ergriffen werden sollen. Hierbei soll insbesondere der **effiziente Personaleinsatz** der Bieter durch Darstellung der Organisationsstruktur und der generellen organisatorischen Abläufe kurz dargelegt werden. Die Bieter sollen darlegen, ob und wie die **Personaleinsatzplanung im technischen Bereich** auch unter dem Aspekt der Kosten-/Zeit-Effizienz erfolgt. Zur Veranschaulichung sollen die Bieter angeben, wie viel **Subunternehmer** im Durchschnitt bei einer Baumaßnahme eingesetzt werden. Die Stadt geht zunächst davon aus, dass der Einsatz einer möglichst geringen Anzahl von Subunternehmern einen Beitrag zur Organisationseffizienz darstellt. Die Bieter können in ihren Angeboten allerdings versuchen darzulegen, dass die von ihnen durchschnittlich gewählte Anzahl von Subunternehmern in Bezug auf ihr gesamtes Organisationskonzept bereits unter Effizienzaspekten optimiert ist.

Bei der Bewertung der Maßnahmen und Standards zur Förderung der Organisationseffizienz werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Darlegungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Darlegungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Darlegungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Darlegungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Darlegungen bewertet, die von den besten Darlegungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten werden Darlegungen bewertet, die sachlich in keinem Zusammenhang zum Kriterium stehen oder andere derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Darlegungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen.

Erläuterungen und Anmerkungen zur Hauptgruppe B:

I. Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen

Die Stadt erwartet zu der Untergruppe „Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen“ Angaben der Bieter zu den Abrechnungsmodalitäten der Konzessionsabgaben sowie zu weiteren angebotenen Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie dem Nebenleistungsverbot. Die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und die Einräumung des maximalen Kommunalrabatts werden von der Stadt vorausgesetzt.

I. 1.: Abschlagszahlungen sowie zeitnahe Schlussabrechnung

Die Stadt wünscht sich hinsichtlich der zu leistenden Abschlagszahlungen eine möglichst flexible Regelung, sodass ggf. eine Anpassung während der Vertragslaufzeit von 20 Jahren möglich ist. Grundsätzlich wird eine monatliche Abschlagszahlung präferiert.

Hinsichtlich der zeitnahen Schlussabrechnung wird seitens der Stadt gewünscht, dass diese möglichst zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres der Bieter bei der Stadt eingeht.

Die Regelung der Abschlagszahlungen wird zu 50 Prozent in der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Regelungen zur Abschlagszahlung werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

Der zugesicherte Zeitpunkt der jährlichen Schlussabrechnung wird zu 50 Prozent in der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt.

Dabei werden die von der Stadt als plausibel und nachvollziehbar eingestuften Angaben der Bieter zum zugesicherten Zeitpunkt der jährlichen Schlussrechnung unter Nutzung der Methode der linearen Interpolation miteinander verglichen und bewertet. Die zeitnächste Schlussrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres wird dabei grundsätzlich mit 3 Punkten und eine sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres oder später zugesicherte Schlussrechnung mit 0 Punkten bewertet. Sollte kein Bieter eine Schlussrechnung früher als sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres anbieten, erhält jeder Bieter null Punkte.

I. 2.: Verwaltungskostenbeiträge

Die Stadt verlangt eine das Nebenleistungsverbot beachtende Regelung, die die Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KAV vorsieht.

Bieter, die eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Verwaltungskostenbeiträge in ihrem Vertragsentwurf aufführen, erhalten bei der Bewertung dieses Kriteriums drei Punkte und Bieter, die keine entsprechende Regelung hinsichtlich der Verwaltungskostenbeiträge in ihrem Vertragsentwurf aufführen, erhalten bei der Bewertung dieses Kriteriums null Punkte.

I. 3.: Wegenutzungsentgelt nach Vertragsende

Die Stadt erwartet eine vertragliche Regelung, welche mindestens die Pflicht zur Fortzahlung der Konzessionsabgaben nach Ablauf des Konzessionsvertrages gem. § 48 Abs. 4 EnWG vorsieht.

Bieter, die eine entsprechende Regelung hinsichtlich des Wegenutzungsentgeltes nach Ablauf des Konzessionsvertrages in ihrem Vertragsentwurf aufführen, erhalten bei der Bewertung dieses Kriteriums drei Punkte und Bieter, die keine entsprechende Regelung in ihrem Vertragsentwurf aufführen, erhalten bei der Bewertung dieses Kriteriums null Punkte.

II. Baumaßnahmen

Die Stadt erwartet bei der Untergruppe „Baumaßnahmen“ Angaben zur Durchführung und Koordination der Baumaßnahmen zwischen den Vertragsparteien sowie zur Ausgestaltung etwaiger Kostentragungsregelungen.

II. 1.: Pflicht zur Berichterstattung und Abstimmung mit der Stadt bei Baumaßnahmen

Die Stadt erwartet eine möglichst frühzeitige und umfangreiche Berichts- und Abstimmungspflicht seitens der Bieter bei sämtlichen Baumaßnahmen innerhalb des Vertragsgebietes. Ausnahmen zu dieser grundsätzlich gewünschten Berichts- und Abstimmungspflicht können sich ggf. für die üblichen Baumaßnahmen für Hausan-

schlüsse ergeben. Die Bieter sollen die Art und Weise der Durchführung der Berichts- und Abstimmungspflicht darlegen sowie konkrete Zusagen zum Berichts- und Abstimmungszeitpunkt machen.

Bei der Bewertung der Regelungen zur Berichterstattung und Abstimmung mit der Stadt werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

II. 2.: Folgekosten

Die Stadt erwartet eine für sie möglichst wirtschaftlich günstige und rechtlich zulässige Folgekostenregelung, die unter besonderer Beachtung des zulässigen Rahmens des § 3 KAV mindestens regelt, dass Folgekosten zur Verlegung oder Sicherung von Leitungen und Versorgungsanlagen aufgrund von städtischen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen vollständig durch die Bieter getragen werden.

Bei der Bewertung der Folgekostenregelung werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

II. 3.: Beseitigung stillgelegter Anlagen

Die Stadt wünscht sich eine für sie möglichst günstige vertragliche Regelung zur Beseitigung stillgelegter Anlagen. Die Stadt erwartet dabei eine Beseitigung dieser Anlagen zumindest binnen sechs Monaten nach Stilllegung. Die Beseitigung stillgelegter Anlagen kann unter dem Vorbehalt stehen, dass die Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist, beispielsweise wenn die stillgelegten Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Zur Klarstellung wird ebenfalls seitens der Stadt eine Regelung gewünscht, dass die Verantwortlichkeit für stillgelegte Leitungen, welche im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers stehen, auch nach Vertragsende beim Eigentümer verbleibt.

Bei der Bewertung der Regelungen zur Beseitigung stillgelegter Anlagen werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

II. 4.: Verpflichtung zur Gewährleistung der Oberflächenwiederherstellung

Die Stadt wünscht sich eine für sie möglichst günstige Regelung zur Wiederherstellung von Oberflächen nach erfolgten Baumaßnahmen, die durch die Bieter veranlasst worden sind.

Die Stadt erwartet dabei, dass die Bieter sich zumindest verpflichten, die Oberflächen nach den **anerkannten Regeln der Technik** wiederherzustellen.

Zudem sollen die Bieter Angaben zur **Gewährleistungsdauer** der von ihnen wiederhergestellten Oberflächen machen. Die Stadt wünscht sich eine möglichst lange Gewährleistungsdauer. Dabei erwartet sie grundsätzlich eine Gewährleistungsdauer von fünf Jahren.

Bei der Bewertung der Regelungen zur Oberflächenwiederherstellung werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

III. Kündigungsrechte und Rechtsnachfolge sowie Übertragung von Netzeigentum während der Vertragslaufzeit

Die Stadt wünscht sich die Vereinbarung einer zwanzigjährigen Vertragslaufzeit und die Einräumung möglichst umfangreicher Kündigungsrechte zugunsten der Stadt.

III. 1.: Sonderkündigungsrechte

Die Stadt strebt generell eine Laufzeit von 20 Jahren an, jedoch hält sie umfassende, einseitig für sie geltende Kündigungsrechte nach 10 und 15 Jahren für erforderlich.

Bei der Bewertung der Regelungen zu Sonderkündigungsrechten werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

III. 2.: Zustimmungsvorbehalte der Stadt

Die Stadt wünscht sich eine Regelung, nach der bei Verpachtung und Übertragung wesentlicher Netzteile an einen Dritten die Zustimmung der Stadt erforderlich ist. Ferner soll für den Fall des Verstoßes ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden. Ausnahmen dieser Zustimmungspflicht können bei Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines Konzerns vertraglich vorgesehen werden.

Bei der Bewertung der Regelungen zu den Zustimmungsvorbehalten der Stadt werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

III. 3.: Change-of-Control-Klausel

Die Stadt erwartet eine für sie möglichst günstige Regelung, nach der die Bieter der Stadt Sonderkündigungsrechte im Falle des Kontrollwechsels über das Versorgungsnetz oder dessen Eigentümer zusagen.

Bei der Bewertung der Change-of-Control-Klausel werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

IV. Sonstige wesentliche Vertragsregelungen

In der Untergruppe „Sonstige wesentliche Vertragsregelungen“ sind Kriterien und Unterkriterien zu finden, die sich mit der Abwicklung des Konzessionsvertrages und der weiteren Vorgehensweise nach Vertragsende beschäftigen. Außerdem beinhaltet diese Untergruppe weitere allgemeine Regelungen des Konzessionsvertrages.

IV. 1.: Endschaftsregelungen

Die Stadt verlangt mindestens eine Regelung, nach der sich die Bieter, entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG, dazu verpflichten, das Gasnetz nach Beendigung des Vertrages zum objektivierten Ertragswert an die Stadt bzw. einen Neukonzessionär zu übertragen. Weitergehende, innerhalb der Grenzen des Nebenleistungsverbots ausgestaltete Regelungen zugunsten der Stadt oder einen anderen Neukonzessionär sind wünschenswert.

Bei der Bewertung der Endschaftsregelungen werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

IV. 2.: Auskunftsverpflichtungen zum Netz und dessen Entwicklung während der Vertragslaufzeit

Die Stadt wünscht sich eine Regelung, nach der sich die Bieter verpflichten, der Stadt auf ihren Wunsch hin oder zu festgelegten Zeitpunkten zum Netz und dessen Entwicklung während der Vertragslaufzeit Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflichtung kann etwa im Rahmen eines jährlich stattfindenden Informationsaustausches erfüllt werden.

Die Stadt wünscht sich eine **möglichst umfassende Information** und erwartet insbesondere Angaben zum jeweiligen Netzausbau, zu Netzerneuerungsmaßnahmen, zur Instandhaltung und Wartung des Netzes sowie zu den jeweils eingesetzten Betriebsmitteln. Ferner können beispielsweise Angaben gemacht werden zu Versorgungsunterbrechungen, Verbraucherbeschwerden sowie Angaben zu im Vorjahr getätigten sowie geplanten Investitionen.

Bei der Bewertung der Regelungen zu den Auskunftsverpflichtungen werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

IV. 3.: Haftungsregelungen

Hinsichtlich der Haftung der Bieter für Schäden, welche der Stadt oder Dritten zugefügt werden, wünscht sich die Stadt eine für sie möglichst günstige Regelung. Die

Stadt erwartet dabei zumindest eine Regelung, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Bei der Bewertung der Haftungsregelungen werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.

IV: 4.: Entflechtungsregelungen

Die Stadt erwartet eine Regelung, bei der die Bieter die Kosten für die Netzentflechtung und die Stadt die Kosten der Netzeinbindung übernehmen.

Bieter, die eine entsprechende Regelung anbieten, erhalten drei Punkte und Bieter die keine entsprechende Regelung anbieten, erhalten null Punkte bei der Bewertung in diesem Kriterium.

IV. 5.: Auskunftsrechte bei Beendigung des Vertrages

Die Stadt wünscht sich eine für sie möglichst günstige Regelung. Dabei erwartet die Stadt von den Bietern eine Regelung zumindest dahingehend, dass die gesetzlichen Vorgaben gem. § 46a EnWG in Verbindung mit dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers (Stand 21.05.2015) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung eingehalten werden.

Bei der Bewertung der Regelungen zu den Auskunftsrechten der Stadt bei der Beendigung des Vertrages werden drei Punkte für die die Stadt jeweils überzeugendsten Regelungen eines oder mehrerer Bieter(s) sowie für Regelungen, die qualitativ nur geringfügig, insgesamt gesehen nur unwesentlich abweichen, vergeben.

Zwei Punkte werden für die Regelungen vergeben, die qualitativ insgesamt gesehen jeweils in einem für die Stadt wesentlichen Maße von den besten Regelungen abweichen, aber noch keine erhebliche Abweichung beinhalten.

Mit einem Punkt werden Regelungen bewertet, die von den besten Regelungen qualitativ, insgesamt gesehen, in einem erheblichen Maße abweichen.

Mit null Punkten wird das Fehlen entsprechender Regelungen oder werden Regelungen, die derartig bedeutsame Mängel gegenüber den besten Regelungen aufweisen, die dazu führen, dass sie qualitativ mehr als nur erheblich abweichen, bewertet.